

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2019

Nr. 116

ausgegeben am 29. April 2019

Gesetz

vom 27. Februar 2019

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBI.
2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 2

- 1) Die Beschwerdekommmission ist zuständig für Beschwerden gegen
Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:
- c) elektronische Kommunikation und elektronische Signaturen:
2. des Amtes für Kommunikation in seiner Funktion als weisungs-
unabhängige Aufsichtsstelle aufgrund des Signatur- und Vertrau-
ensdienstegesetzes und der darauf gestützten Verordnungen;

¹ Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 106/2018 und 9/2019

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Signatur- und Vertrauensdienstegesetz vom 27. Februar 2019 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef